

15. Wieweit reicht die Beauftragung des Gerichtsvollziehers nach § 754 ZPO., die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen? Gilt er als ermächtigt, an Stelle der auf Zahlung einer Geldschuld gerichteten Leistung Wechsel, Schecks u. dgl. für den Gläubiger zahlungshalber oder an Zahlungsstatt entgegenzunehmen? Inwieweit wirkt eine solche Ersatzleistung des Schuldners oder eines Dritten für ersteren schuldtilgend?

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1925 i. S. Preuß. Staat (Wkl.)  
w. D. & F. G. (Rl.). III 551/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte gegen einen Schuldner A. ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, wonach dieser eine Hauptschuld von 51 Pfund Sterling, 1 Schilling 9 Pence englischer Währung an sie zu zahlen hatte. Am 18. Mai 1923 wurde dem Gerichtsvollzieher M. Auftrag zur Zwangsvollstreckung erteilt; der Vollstreckungsbeamte beraumte nach Anlegung einer Pfändung Termin zur Versteigerung der Pfandgegenstände auf den 20. Juni 1923 an. Nach wiederholter Aufforderung, über das Ergebnis dieses Termins zu berichten, gab M. erst mittels Schreibens vom 28. Juni 1923 bekannt, der Schuldner habe ihm drei Schecks auf London in Zahlung gegeben, diese habe er nur unter Vorbehalt des Eingangs der Summen angenommen und die Pfändung bestehen lassen, bis für die Schecks Deckung eingegangen sei. Zur Feststellung, ob diese Deckung vorhanden sei, habe er die Schecks nach London gesandt; sobald die Summe eingehe, werde er den Betrag übersenden. Am 5. Juli 1923 wurde der Klägerin durch M. der Betrag von 24467299 *M* übersandt; um Aufklärung hierüber ersucht, erklärte der Gerichtsvollzieher, ein Kaufmann Sch. habe für den Schuldner bezahlt, habe aber gebeten, mit der Abführung des Betrags zu warten, bis die Echtheit der Schecks festgestellt sei. Unter der Behauptung, der Gerichtsvollzieher M. habe gemeinsam mit dem Kaufmann Sch. zu ihrem Nachteil mit den Schecks spekuliert, der gezahlte Papiermarkbetrag stelle den Gegenwert von nur 32,96 englischen Pfund dar, um den Restbetrag sei sie durch das schuldhafte Verhalten des Gerichtsvollziehers geschädigt, hat die

Klägerin den preussischen Staat in Anspruch genommen, und in den beiden Vorinstanzen dessen Verurteilung zur Zahlung desjenigen Markbetrags erwirkt, der am Zahlungstag dem Gegenwert von 18 Pfund Sterling 6 Schilling 6,5 Pence englischer Währung entspricht. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Nach §§ 753, 754 ZPO. und — damit übereinstimmend — §§ 48 Abs. 3, 59 Abs. 3—5 der Geschäftsanweisung für die preussischen Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 wird der Gerichtsvollzieher durch den schriftlichen oder mündlichen Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt und verpflichtet, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen. Gemeint sind damit freiwillige Leistungen des Schuldners, die eine Erfüllung im Sinne des Vollstreckungstitels darstellen. Nach den vorliegenden Feststellungen lautete der vollstreckbare Schuldtitel auf Zahlung einer in englischer Währung ausgedrückten Geldschuld. Der Schuldner konnte sich daher der Klägerin gegenüber von seiner Verbindlichkeit nur dadurch befreien, daß er entweder in englischen Pfunden zahlte, oder — da eine Verpflichtung zur Effektivleistung nicht festgestellt ist — daß er gemäß § 244 BGB. die Zahlung in Reichswährung vornahm unter Umrechnung nach dem zur Zeit der Zahlung für Berlin maßgebenden Kurswert (RGZ. Bd. 106 S. 77). Von keiner dieser beiden Möglichkeiten hat der Schuldner Gebrauch gemacht, er hat vielmehr dem Gerichtsvollzieher drei auf London lautende Schecks übergeben. Das war aber nicht die Leistung, zu welcher der Schuldner nach dem Urteil verpflichtet war, und stellt daher keine Erfüllung im Sinne des Schuldtitels dar. Die Hingabe der Schecks war keine Zahlung, sondern eine freiwillige Ersatzleistung des Schuldners zur Abwendung der Zwangsversteigerung der gepfändeten Sachen. Zur Annahme solcher Ersatzleistungen, wie Wechsel, Schecks u. dgl., sei es zahlungshalber, sei es an Zahlungsstatt, ist aber der Gerichtsvollzieher ohne ausdrücklichen Auftrag des Gläubigers, wie er hier nicht festgestellt ist, weder verpflichtet noch auch nur berechtigt (RG. in JW. 1889 S. 204 Nr. 2; Stein, Anm. II zu § 754 ZPO.).

Auch die Verwertung der Schecks und die damit verbundene Entgegennahme des Entgelts, das der Erwerber der Schecks, der Kauf-

mann Sch., zahlte, lag außerhalb der Vollmacht des Gerichtsvollziehers. Der Schuldner A. wurde daher weder durch die Überlassung der Schecks noch durch die Zahlung des Sch. von seiner Schuld gegenüber der Klägerin befreit. Schuldtilgend wirkte erst die Abführung des Erlöses aus dem Geschäft mit Sch. an die Klägerin, jedoch nur in Höhe des Betrags, der sich bei Zugrundelegung des Marktkurses am Tage der Aushändigung des Geldes ergibt. Im übrigen blieb die Forderung der Klägerin an ihren Schuldner A. bestehen; daß etwa dieser Anspruch wertlos sei, ist nicht behauptet. Die Klägerin ist daher durch das angeblich pflichtwidrige Verhalten des Vollstreckungsbeamten nicht geschädigt worden, so daß für eine Ersatzforderung gegen den Staat kein Raum ist.